



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Landestierschutzbeauftragter

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

zur Information

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Stefan Heidrich
Gesch.-Z.:
Telefon: +49 331 866-3058
Fax: +49 331 866-3080
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
tierschutz@msgiv.brandenburg.de

Dienstsitz: H.-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Potsdam, 31. März 2020

Empfehlungen zum Betrieb von Pferdepensionen und zur Betretung durch Pferdehalter

Hier: Anwendung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Angesichts des Coronavirus (SARS-CoV-2)-Geschehens verständigten sich Bund und Länder auf eine Beschränkung sozialer Kontakte und die Anwendung umfassender Sicherheitsvorkehrungen für den öffentlichen Bereich.

Gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 22. März 2020 sind besondere Arten von Gewerbebetrieben für den Publikumsverkehr zu schließen. Die untersagten Gewerbebetriebe (Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Kinos usw.) gehen grundsätzlich mit einem ungeregelten Publikumsverkehr, der in der Regel an öffentlichen Orten stattfindet, einher.

Andere Gewerbe müssen wiederum nicht vom Publikumsverkehr ausgeschlossen werden; diese sind von der Verordnung ausgenommen, wie z.B. auch Pferdepensionen und die Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere. In Pferdepensionen findet grundsätzlich ein geregelter Publikumsverkehr statt. Der Pensionsbetreiber und Pferdehalter sind einander bekannt; Regeln für den Zutritt und den Betrieb können und sollten somit als Reaktion auf die aktuelle Gefährdungssituation aufgestellt werden.

Der Zutritt und der Betrieb sollen unter Beachtung der allgemeinen aber auch vom Betriebsinhaber für den Einzelfall zu erstellenden Hygieneregeln erfolgen. Wo immer möglich ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Spezielle Hygienevorgaben für den Betrieb lassen sich beispielsweise aus den abrufbaren Musterplänen der Reiterlichen Vereinigung (FN) erstellen, um ggf. den Zutritt der einzelnen Pferdehalter nach Zeitplan regeln.



Der Zutritt zu einer Pferdepension kann neben dem Betriebspersonal daher grundsätzlich auch den einzelnen Pferdehaltern, die im einzelnen Betrieb ihre Pferde regulär eingestellt haben, für die erforderlichen Zwecke der Pflege, gezielten Bewegung und Gesundheitskontrolle der Tiere weiter gewährt werden.

Eine ggf. betriebsbedingt notwendige vorübergehende Reduzierung der Kontakte zwischen Pferdehalter und seinem Pferd muss m. E. hingenommen werden, solange die Tiere adäquat versorgt sind und ausreichend Bewegung haben. Ein generelles Betretungsverbot für Tierhalter, die Pferde unter Vertrag in der Pferdepension untergebracht haben, lässt sich nach Ansicht des Landestierschutzbeauftragten aus der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht ableiten.

Für den Zutritt von betriebsfremden Besuchern (ungeregelter Publikumsverkehr) sind nach Einschätzung des Landestierschutzbeauftragten die strengen Vorgaben der Eindämmungsverordnung anzuwenden. Ggf. kann mit einer entsprechenden Beschilderung, Absperrung u. ä. bereits eine ausreichende Information gegeben und Vorsorge für Betriebsfremde getroffen werden.

Ist betriebsbedingt eine Kommunikation mit unbekanntem Publikum erforderlich, so sollte diese auf telefonischem oder schriftlichem Wege erfolgen. Sind persönliche Kontakte aus betrieblichen Gründen nicht zu vermeiden, so sind hierfür die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.

Der Landestierschutzbeauftragte spricht sich somit ebenfalls für eine Tier- und Tierhalter-gerechte Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung aus. Der, insbesondere auch zeitlich, geregelte Zutritt durch Pferdehalter wird hier als ein adäquates Mittel angesehen.

Für ein gutes Gelingen appelliert der Landestierschutzbeauftragte an das gegenseitige Verständnis für die zu treffenden Maßnahmen sowie die Bedürfnisse aller Beteiligten und der Tiere.

gez. Dr. Heidrich

Quellen:

1. Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934> (Zugriff: 26.03.2020)
2. Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2020. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248> (Zugriff: 26.03.2020)
3. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 17. März 2020. GVBl. II - 2020, Nr. 10. (<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/8557/dokument/14138>) (Zugriff: 26.03.2020)
4. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020. GVBl. II - 2020, Nr. 11. https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv (Zugriff: 26.03.2020)
5. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31. März 2020. GVBl. II - 2020, Nr. 13. <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/8585/dokument/14168> (Zugriff: 31.03.2020)
6. Reiterliche Vereinigung: Musterpläne. <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus> (Zugriff: 25.03.2020)